



## Vereinsstatuten vom 26. März 2015

### Allgemeines

- § 1 Unter dem Namen WIFONA (Wiler Forum für Nachhaltigkeit) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil SG.
- § 2 Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich jedoch auf politischer Ebene betätigen und mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten, soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- § 3 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Wird er aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung allfällig verbleibender finanzieller und sonstiger Ressourcen. Diese sind jedoch in jedem Fall einer zweckverwandten Organisation zu überlassen.

### Vereinszweck

- § 4 Der Verein WIFONA bezweckt, die Öffentlichkeit für eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu sensibilisieren, z.B. durch:
  - a) Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, um Schüler/innen und Studenten/innen dazu anzuregen, sich mit Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung auseinanderzusetzen;
  - b) Informations- und Austauschmöglichkeiten für Akteure aus Wissenschaft, Bildungswesen, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, welche sich mit Nachhaltigkeit befassen oder Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung tragen;
  - c) Vorträge und Diskussionsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Interessierte, die sich mit spezifischen Aspekten der Nachhaltigkeit vertieft auseinandersetzen möchten;
  - d) öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit bekannten Persönlichkeiten, um ein breites Zielpublikum auf das Anliegen der nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen.
- § 5 Der Verein betreibt eine Website, um über seine Aktivitäten zu informieren und eine Plattform zu bieten für Informationen über Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

## Entscheidungsfindung

- § 6 In allen Gremien des Vereins wird offener, argumentativer Diskurs gepflegt. Entscheidungen werden wenn immer möglich im Konsens getroffen.
- § 7 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- § 8 Zirkulationsbeschlüsse sind in allen Organen des Vereins zulässig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums zustimmt.

## Mitglieder

- § 9 Mitglieder des Vereins sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Anmeldung.
- § 10 Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser beläuft sich auf:
- a) Fr. 10.- für Schüler und Studenten;
  - b) Fr. 40.- für Einzelpersonen;
  - c) Fr. 60.- für Paare und Familien;
  - d) Fr. 120.- für Kollektivmitglieder.
- § 11 Der Ein- und Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- § 12 In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern oder deren Ausschluss verfügen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.
- § 13 Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familien und juristische Personen haben pro Vertretung eine, maximal jedoch zwei Stimmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- § 14 Der Vorstand kann natürlichen Personen aufgrund spezieller Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese tritt in Kraft bei der Annahme der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch die betreffende Person. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## Generalversammlung

- § 15 Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Revisors bzw. der Revisorin. Sie genehmigt die Jahresrechnungen, erteilt Aufträge an den Vorstand und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung beschliessen.
- § 16 Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens Ende Juni statt.
- § 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder in einem begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt.
- § 18 Die Generalversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Datum der Durchführung vom Vorstand schriftlich oder elektronisch angekündigt. Die Traktanden werden in der Einladung bekanntgegeben. Traktandierungsbegehren seitens der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten und sind spätestens 7 Tage vorher auf der Website einsehbar.
- § 19 An der Generalversammlung wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

## Vorstand

- § 20 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen, die Vereinsmitglied sind oder die ein Kollektivmitglied vertreten. Er konstituiert sich selbst.
- § 21 Die Mitglieder des Vorstands werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- § 22 Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, soll aber mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Ein Rücktritt per sofort ist nur möglich, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.
- § 23 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und trifft im Namen des Vereins alle Entscheidungen, für welche gemäss Statuten nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er kann spezifische Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Arbeitsgruppen delegieren und diese mit Handlungs- und Entscheidungskompetenzen ausstatten.
- § 24 Zur Organisation grösserer Veranstaltungen wird vom Vorstand ein Organisationskomitee gewählt. Dieses konstituiert sich selbst.
- § 25 *aufgehoben*
- § 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift im Namen des Vereins führen stets zwei Personen gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

§ 27 An den Sitzungen des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

## Finanzen

§ 28 Die regulären Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden. Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten werden nach Bedarf zusätzliche Spendengelder sowie Sponsorenbeiträge gesammelt.

§ 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75a ZGB).

§ 30 Die Jahresrechnungen des Vereins werden durch einen Revisor bzw. eine Revisorin geprüft, welcher von der Generalversammlung gewählt wird und nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Generalversammlung entscheidet nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## Schlussbestimmungen

§ 31 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2010 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 19. März 2008.

§ 32 Eine Teilrevision erfolgte auf Beschluss der Generalversammlung vom 26. März 2015 unter sofortiger Inkraftsetzung der Änderungen.



Philipp Egger  
Präsident



Dr. Sebastian Koller  
Sekretär